

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 17/2020

Ausgabetag: 12.06.2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachung
Wahl des Stadtrates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 13.09.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Stadtrates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 13.09.2020

Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 2.6.2020 Seite 357 bis 380) sind verschiedene kommunalwahlrechtliche Änderungen in Kraft getreten. Deshalb erfolgt eine zweite Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 24 in Verbindung mit §§ 75a und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV.NRW. S. 602), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahl 2020 (GV.NRW. S. 357 bis 380) fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für die Wahl zum Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück und Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einzureichen.

Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis

Montag, den 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (48. Tag vor der Wahl),

bei mir im Rathaus in Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, Zimmer 119, einzureichen.

Vordrucke für die Wahlvorschläge sind dort erhältlich. Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe der Parteienkomponente des im Internet bereitgestellten EDV-Programms Votemanager erstellt werden: <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/>.

Informationen zur Handhabung erhalten Sie in der Onlinehilfe nach erfolgreicher Registrierung oder im Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Herr Daniel Wiens, Tel.: 05242/963-272, E-Mail: Daniel.Wiens@rh-wd.de; Herr Klaus Anhalt, Tel.: 05242/963273, E-Mail: Klaus.Anhalt@rh-wd.de).

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 27. Juli 2020 (48. Tag vor der Wahl) einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG können Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KWahlG).

Für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. (§ 46b i. V. m. § 15 Abs. 1 KWahlG); gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind zulässig (§ 46d Abs. 3 Satz 1 KWahlG).

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

a) bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken

nach § 15 Abs. 2 KWahlG i. V. m. § 78 Abs. 1 KWahlO i. V. m. § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 von mindestens **3** Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirkes

b) bei Reservelisten

nach § 16 Abs. 1 KWahlG i. V. m. § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 von mindestens **24** Wahlberechtigten des Wahlgebietes

c) bei Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

nach den §§ 46b, 46d Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 von mindestens **114** Wahlberechtigten des Wahlgebietes

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriftserfordernisse nach den §§ 15 Abs. 2, 46b und 46d KWahlG i. V. m. § 7 und § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 gelten auch -für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gilt dies nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

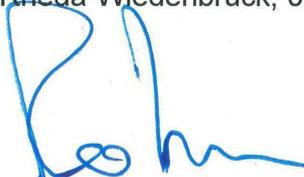
Im Übrigen wird wegen der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 bis 17, 46b und 46d KWahlG sowie auf die §§ 26, 31 und 75b KWahlO verwiesen. Die vollständigen Texte von KWahlG, KWahlO und des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen

2020 sind im Internet auf den Seiten des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW unter folgendem Link einzusehen:

<https://recht.nrw.de/>

Auskünfte über Einzelheiten werden im Rathaus in Rheda-Wiedenbrück, Zimmer Nr. 120, Tel.: 05242/963-272 oder Zimmer Nr. 119, Tel.: 05242/963-273 erteilt.

Rheda-Wiedenbrück, 08.06.2020



Dr. Georg Robra

Wahlleiter